

ZH_OBERGERICHT SB110325 vom 15. November 2011

ZH Obergericht, 2011-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB110325

FR: ZH_OBERGERICHT SB110325 du 15 novembre 2011

IT: ZH_OBERGERICHT SB110325 del 15 novembre 2011

Erwägungen

E. 1

Am 1. März 2010 verurteilte das Bezirksgericht Dietikon den Angeklagten wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, Drohung, Tätlichkeiten und Widerhandlung gegen das Waffengesetz und bestrafte ihn mit zehn Monaten Freiheitsstrafe und einer Busse von Fr. 500.–. Vom Vorwurf des Hausfriedensbruchs sprach es ihn frei. Das Gericht ordnete für den Angeklagten eine stationäre therapeutische Massnahme zur Behandlung von psychischen Störungen an (Urk. 65). Gegen dieses Urteil liess der Angeklagte am 10. März 2010 Berufung einlegen (Urk. 41). Seine Beanstandungen folgten mit Eingabe vom 3. März 2011 (Urk. 60): Demnach wurden nebst Erhebung der Rüge der Verletzung des Beschleunigungsgebots sämtliche Schuldsprüche angefochten und mit der Ankündigung von im Berufungsverfahren zu erwartenden Rückzügen von Strafanträgen bei den Antragsdelikten sinngemäss auch die Strafe in Frage gestellt. Gleiches wurde bezüglich der angeordneten stationären Massnahme ausgeführt: Wegen des nach einer nutzlosen, langen Zeit im Strafvollzug erst späten Antritts der Massnahme und deren strengen Regimes sei "das setting für eine erfolgreiche Therapie (...) endgültig in Frage" gestellt. Zudem entfalle bei der nurmehr eingeschränkten Verurteilung des Angeklagten in zweiter Instanz "wohl auch die Grundlage für die Anordnung einer stationären Massnahme". Ferner wurde von der Verteidigung auch der Beschluss der Vorinstanz als angefochten bezeichnet. Anlässlich der Berufungsverhandlung schränkte die Verteidigung des Angeklagten mit den Anträgen, die sie stellte (Urk. 81 S. 1 f.), die Berufung im Schuldpunkt ein auf die Anfechtung derjenigen Verurteilungen, bezüglich welcher Strafantragsrückzüge vorlägen. Die Strafe und die Anordnung einer stationären Massnahme sowie die vorinstanzliche Kostenaufgabe blieben angefochten. Die Anfechtung der weiteren Entscheide der Vorinstanz wurde fallen gelassen. Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf ein Rechtsmittel und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 63). Demnach haben als unangefochten zu gelten die Verurteilung des Angeklagten wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte und wegen Widerhandlung gegen das Waffengesetz (Urteilsdispositiv Ziffer 1, teilweise), der Teilfreispruch (Ziffer 2) und die Kostenaufstellung (Ziffer 7) sowie der Beschluss der Vorinstanz (Einziehung bzw. Herausgabe). Dass all diese Entscheide somit in Rechtskraft erwachsen sind, ist vorab festzustellen.

E. 2

Während die Staatsanwaltschaft auf die Stellung von Beweisanträgen verzichtete (Urk. 63), beantragte die Verteidigung ursprünglich, es sei das psychiatrische Gutachten von F._____ durch diesen schriftlich oder mündlich in der Berufungsverhandlung ergänzen zu lassen. Subeventualiter seien die Verantwortlichen des Massnahmezentrum G._____ zu befragen und/oder ein Augenschein vor Ort vorzunehmen (Urk. 70; siehe auch Urk. 60 S.

4). In der Berufungsverhandlung hielt die Verteidigung an diesen Beweisanträgen lediglich für den Fall

- 8 - fest, dass das Gericht die Anordnung einer stationären Massnahme überhaupt noch ins Auge fassen würde (Urk. 81 S. 10).

E. 3

Ob die Vorinstanz die weiteren Prämissen richtig getroffen hat, kann vorerst offen bleiben, denn bei der gegebenen Aktenlage erscheint jedenfalls die Anordnung einer stationären Massnahme den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu verletzen. Anlasstaten waren ursprünglich eine telefonische Todesdrohung gegenüber zwei Geschädigten, sodann eine Tötlichkeit durch einen Pfeffersprayeinsetzung gegen zwei Sicherheitsleute eines Warenhauses und ein dortiger Hausfriedensbruch, ferner Widerstand gegen seine Verhaftung durch zwei Polizisten mit-

- 11 - tels Beschimpfung, Drohung und Tötlichwerden sowie zuletzt ein Verstoß gegen das Waffengesetz durch das Mitführen zweier Messer. Nachdem der Vorwurf des Hausfriedensbruchs infolge rechtskräftigen Freispruchs durch die Vorinstanz und die Vorwürfe der Drohung und der Tötlichkeiten zufolge Rückzugs der entsprechend Strafanträge entfallen, verbleiben als Anlasstaten für eine Sanktion nebst der Widerhandlung gegen das Waffengesetz einzig die Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass als negative Folge des Tötlichwerdens des Angeklagten anlässlich seiner Verhaftung vom 18. Februar 2009 einzig ein geschwollenes Knie eines Polizisten resultierte. Dies hat vom Verletzungsbild her Tötlichkeitscharakter. Trotzdem ein eigentliches Körperverletzungsdelikt von Anfang an nicht vorlag, hat die Staatsanwaltschaft dem Gutachter den Auftrag unter dem Betreffnis "Körperverletzung etc." erteilt und die Anlasstaten somit unnötig aggraviert (vgl. Urk. 13/1). Es erstaunt nicht, dass der Gutachter seine Prognose in der Folge auf "neuerliche Körperverletzungsdelikte" bezog (und die entsprechende Gefahr als hoch einstufte; Urk. 13/3 S. 75). Richtigerweise hätte sich die Einschätzung des Gutachters hauptsächlich auf Tötlichkeiten und Drohungen, die sich auch gegen Ordnungshüter richten, beschränken sollen oder dann hätte speziell begründet werden müssen, wieso in Zukunft mit eigentlichen Körperverletzungsdelikten zu rechnen wäre. Darauf, dass das psychiatrische Gutachten davon abgesehen durchaus aussagekräftig und nachvollziehbar ausgefallen ist, wird zurückzukommen sein. Auch aus den Vorstrafen des Angeklagten lässt sich keine ausreichende Basis zur Annahme einer Aggravierung allenfalls künftiger Delikte schaffen. Vorweg ist festzuhalten, dass die (inzwischen gelöschten) Vorstrafen des Angeklagten aus den Jahren 1998 und 2001, da im Wesentlichen Vorfälle, wenn zum Teil auch sehr gravierende den Strassenverkehr betreffend, für den vorliegenden Sachzusammenhang der Anordnung einer stationären Massnahme nicht aussagekräftig sind. Auffällig in diesem Zusammenhang ist einzig der Vorfall vom 9. August 1999, bei dem der Angeklagte einer Mitbewohnerin des Mehrfamilienhauses wegen des Gebells ihres Hundes in derber Sprache Schläge androhte. Damit

- 12 - hatte es jedoch sein Bewenden, so dass mit Fug von einem Bagatellereignis, das lange zurückliegt, ausgegangen werden kann. Was sodann die drei Verurteilungen des Angeklagten zwischen 2005 und 2008 angeht, so fällt auf, dass von den sechs einzelnen Vorfällen, die im weitesten Sinne etwas mit physischer Gewalt oder deren Androhung zu tun haben, deren drei Situationen betreffen, in welchen der Angeklagte im Zusammenhang

mit seiner Verhaftung der Polizei Widerstand geleistet hat. Sein Tun hat bei den Polizisten, die stets zu zweit waren, soweit ak- tenkundig zu keinen Verletzungen geführt. Ein weiterer Vorfall betraf sodann tele- fonische Drohungen des Angeklagten gegenüber Mitarbeitern des Sozialamtes, nachdem seiner Mutter die Beiträge gekürzt worden waren. Auch wenn diese Drohungen schlimmster Art waren, traf der Angeklagte anschliessend keine An- stalten, entsprechend tätig zu werden, sondern bereute sein Vorgehen. Es ver- bleiben die zwei letzten Vorfälle, aufgrund derer der Tatbestand der einfachen Körperverletzung tatsächlich zur Anwendung gebracht worden ist. Der erste da- tiert vom 16. März 2004 und betraf eine Prügelei des Angeklagten mit einem Pas- santen in einer Bahnhofunterführung. Das Opfer hat dabei Schürfwunden und eine Trapezmuskelquetschung erlitten (nicht eine Stauchung der Halswirbelsäule, wie es in der damaligen Anklageschrift stand; vgl. Beizugsakten Bezirksgericht Zürich Prozess-Nr. GG050035, ND4 Urk. 10/2). Der zweite Vorfall spielte sich am 2. De- zember 2005 ab und dem Angeklagten wurde diesbezüglich lediglich Gehilfen- schaft durch sein Dabeistehen vorgeworfen. Das Opfer erlitt durch die Einwirkung des Komplizen des Angeklagten Schürfwunden, Kratzwunden und Quetschungen am Knie. Der entsprechende Strafbefehl gegen den Angeklagten hält fest, dass er nicht selber Hand angelegt hatte. Die Analyse der früheren Verurteilungen des Angeklagten zeigt zusammen- fassend, dass in Übereinstimmung mit dem neusten psychiatrischen Gutachten zwar von einer grossen Impulsivität des Angeklagten beim Gefühl subjektiver Be- einträchtigung oder ungerechter Behandlung auszugehen ist und dies immer wie- der zu tätlichen Reaktionen oder einem anderen Imponiergehabe (Drohungen, Beschimpfungen, Anspucken) führt. Ein Schwerpunkt im Sinne von Körperverlet- zungen lässt sich jedoch auch aus der Vorgeschichte des Angeklagten nicht ab- leiten. Damit entbehrt die vom Gutachter prognostizierte hohe Gefahr neuerlicher

- 13 - Körperverletzungsdelikte weitgehend einer Grundlage im Vorleben und in den An- lasstaten des Angeklagten. Zusammengefasst hat sich die von der Vorinstanz angenommene Sozialge- fährlichkeit des Angeklagten, welche Legitimationsgrundlage für die anzuordnen- de stationäre Massnahme wäre, weder in den Anlasstaten noch in den früheren Delikten des Angeklagten in einem Ausmass realisiert, als dass von einer ausrei- chenden Rechtfertigung für eine zeitlich unbefristete freiheitsentziehende Mass- nahme gesprochen werden könnte. Es hat sich denn auch keine der Instanzen, die die früheren Verurteilungen ausgefällt haben, veranlasst gesehen, eine solche Massnahme anzuordnen. Das Bezirksgericht Zürich hat in seinem Urteil vom 1. November 2005 trotz der beim Angeklagten bereits damals gutachterlich festge- stellten sehr schweren Persönlichkeitsstörung mit emotional instabilen und impul- siven Zügen nicht zuletzt angesichts fehlender Massnahmefähigkeit und -willigkeit des Angeklagten eine sichernde Massnahme ausdrücklich als nicht angezeigt er- achtet (vgl. beigezogene Akten, Urk. 54 S. 12). Auch im Strafbefehl vom 24. Au- gust 2007 und im Urteil vom 1. Juli 2008 war von einer entsprechenden Mass- nahme nicht die Rede. Dass auch die Massnahmefähigkeit und -willigkeit des Angeklagten mit Be- zug auf eine stationäre Massnahme eher fraglich erscheint, belegt der Bericht des Massnahmезentrums G._____ vom 30. Juni 2011 (Urk. 74), wonach man auch nach einem Jahr vorzeitigen Massnahmeantritt "heute nur unwesentlich an einem anderen Ort (sei), wie zu Beginn des Eintritts" und wonach der Angeklagte "letzt- endlich bis heute nicht bereit (ist), sich auf eine eigentliche Therapie einzulassen" (Urk. 74 S. 16). Davon abgesehen verbietet – wie oben dargelegt – bereits das Übermass- verbot die Anordnung einer Massnahme, wie sie die erste Instanz angeordnet hat. Dies gilt auch hinsichtlich der von ihr bemühten Wahrung der öffentlichen Sicher- heit, die bei der eher niedrigschwelligem Delinquenz des Angeklagten

nicht entscheidend in Frage gestellt erscheint. Im Ergebnis erscheint eine stationäre therapeutische Massnahme im vorliegenden Fall als unverhältnismässig, weshalb von ihrer Anordnung abzusehen ist.

- 14 -

E. 4

Auf der anderen Seite kann sich die Berufungsinstanz der Beurteilung des psychiatrischen Gutachters nicht verschliessen, wonach der Angeklagte insbesondere an einer schweren Persönlichkeitsstörung vom impulsiven Typus leidet und, selbst wenn er nicht gezielt Gewalthandlungen sucht, so doch eine hohe Rückfallgefahr für die Begehung von mit früheren Vorgängen vergleichbaren Taten besteht (vgl. Urk. 13/3, insbes. S. 55-59 und S. 73). Der Gutachter hielt deshalb die Massnahmeindikation für gegeben. Er favorisierte dabei zwar klar ein stationäres Setting (a.a.O. S. 71 und 75f), auch wenn er darauf hinwies, dass der einer solchen Behandlung vorangehende Strafvollzug - wie im vorliegenden Fall denn auch geschehen - die Gefahr mit sich bringe, dass der Explorand sich nicht mehr in ein therapeutisches Setting einbinden lasse. Immerhin erweisen sich die Erörterungen des Gutachters nicht als darauf ausgelegt, eine ambulante Massnahme wenigstens in majore minus geradezu auszuschliessen. Nachdem nun aber die Anordnung einer stationären Massnahme am Verhältnismässigkeitsgrundsatz scheitern muss, verbleibt als noch vertretbare, weil weniger einschneidende Behandlungsweise, um der weiterhin gegebenen Behandlungsbedürftigkeit des Angeklagten zu entsprechen und der fortdauernden Rückfallgefahr begegnen könnten, einzig die ambulante Variante. Diese hätte, anders als die Fortführung eines stationären Settings, zudem den Vorteil, dass der Angeklagte sich dazu ausdrücklich bereit erklärt hat (vgl. Prot. II S. 13). Auch eine ambulante Behandlung hätte primär die Persönlichkeitsstörung des Angeklagten vom impulsiven Typus anzugehen, müsste aber in zweiter Linie auch seinen weiteren psychischen Störungen Beachtung schenken (Abhängigkeit von Suchtstoffen bzw. posttraumatische Belastungsstörung). Aus all diesen Gründen ist für den Angeklagten eine ambulante Behandlung im Sinne von Art. 63 Abs. 1 StGB auszuordnen. IV. Kosten und Entschädigung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.